



Pfützenstraße 1
54290 Trier
Trier, den 24.04.2023

VG Konz

z.Hd. Herrn Dipl.-Ing. Alexander Queins

Am Markt 11

54329 Konz

Wegen Eilbedürftigkeit per Email an: alexander.queins@konz.de

Stellungnahme des NABU Region Trier zum FNP Schweich, Teilfortschreibung PV-Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bedauerlicherweise haben wir Ihre Beteiligungsunterlagen zu spät für eine detaillierte Stellungnahme erhalten. Die Durchsicht der Unterlagen veranlasst uns aber zu folgender Kurzstellungnahme zu den Unterlagen „**Standortkonzept Photovoltaik – Freiflächenanlagen**“. Ergänzung behalten wir uns vor.

Die folgenden Anmerkungen und Hinweise beziehen sich auf die von der VG veröffentlichte Unterlage (Datei) flaechen-offenlage-details.pdf. Die Bezeichnung der Flächen erfolgt entsprechend dieser Unterlage bzw. Kartendarstellung.

Wir bemerken voran, dass wir der Ausweisung von Flächen für PV-Anlagen grundsätzlich positiv gegenüberstehen. Jedoch muss striktes Naturschutzrecht beachtet werden.

Die Auswahl vorgeschlagener PV-Flächen berücksichtigt mögliche Beeinträchtigungen von Natura 2000 – Gebieten unzureichend:

1. Die Fläche bei Nittel grenzt an zwei Seiten unmittelbar an FFH-Gebiete an, die beide zum großflächigen FFH-Gebiet Nitteler Fels und Nitteler Wald gehören. Funktions-

zusammenhänge zwischen den Gebietsteilen würden unterbrochen. Zudem sind direkte und indirekte Beeinträchtigungen der angrenzenden FFH-Gebietsteile ohne differenzierte Untersuchung mit hoher Wahrscheinlichkeit – allein wegen der unmittelbaren Nachbarschaft der Flächen – anzunehmen. Nach unserer Kenntnis der betroffenen Bereiche sind möglicherweise magere Wiesen (§ 30 BNatSchG) direkt vom Eingriff betroffen, zumindest besteht Standortpotenzial für solche.

2. Fläche bei Temmels – keine Bedenken; naturschutzfachlich strenge Restriktionen sind nicht bekannt. Nach Kenntnis des NABU existiert auf der Fläche ein kleines Feuchtgebiet (ein Stillgewässer, § 30 BNatSchG), welches im Zuge der Planung berücksichtigt und von Beeinträchtigungen ausgespart werden sollte. Eine Entwicklung würde der NABU begrüßen.
3. Flächen bei Tawern
 - a. Fläche ö Tawern – keine erheblichen Restriktionen bekannt. Möglicherweise bestehen nördlich Restbestände von Magerwiesen auf Sand (§ 30 BNatSchG). Entsprechende Potenziale müssen durch örtliche Kartierung identifiziert und bei der Planung berücksichtigt werden.
 - b. Fläche südlich Tawern: die Planung bezieht sich auf eine Freifläche im Wald, welche umgeben ist von Buchenwaldkomplexen. Die Fläche ist biotopkartiert (bk 6305-0711-2007). Unmittelbar angrenzende Buchenwälder gehören zum FFH-Gebiet Nitteler Fels und Nitteler Wald. Zwingende Funktionsbeziehungen zwischen Wald, Waldrandzone und Freifläche sind zu erwarten. Eine Erschließung (Bau- und Unterhaltungswege) der PV-Anlage wäre kaum ohne erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets realisierbar.
 - c. Fläche westlich Tawern: angrenzend sind Streuobstwiesen in der Biotopkartierung vermerkt (bk 6304-28-2007), die Fläche selbst erscheint weitgehend konfliktfrei. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die PV Fläche sollten für eine Arrondierung und Optimierung der Streuobstwiesenflächen im Umfeld genutzt werden.
 - d. Fläche nö Tawern: o.k. (angrenzend biotopkartierte Gebüschrflächen).
4. Fläche bei Wawern: eine PV Anlage auf den bezeichneten Flächen würde das Funktionsgefüge und die mittelfristigen Entwicklungsoptionen für das Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet Wawerner Bruch erheblich beeinträchtigen. Die überplanten Flächen für die PV-Anlagen gehören funktional als Ergänzungsbiotope zum FFH-Gebiet und sind als solche unverzichtbar. Die z.T. blütenreichen Wiesenflächen dienen als Nahrungshabitate von Schmetterlingsarten und mittelbar wiederum den insektenfressenden Vogelarten (Schwarz-/Braunkehlchen, weitere) des Wawerner Bruches. Zudem fließt dem ohnehin von Austrocknung bedrohten Wawerner Bruch Oberflächen- und Grundwasser von den umgebenden überplanten Wiesenflächen zu. Eine Überbauung mit PV-Anlagen würde die bereits gestörte Wasserversorgung des Wawerner Bruches (im WSG?) beeinträchtigen. Nicht auszuschließen sind außerdem Scheuch- und Blendwirkungen insbesondere auf Zug- und Rastvögel. Der Baubetrieb würde stöempfindliche Tierarten des Wawerner Bruches beeinträchtigen. Nicht zuletzt sind indirekte Wirkungen auf die Tierwelt der Buchenwälder im angrenzenden FFH-Gebiet 6305-302 nicht ausgeschlossen.

5. Flächen bei Kommlingen / Wiltingen: keine besonderen Restriktionen bekannt. Evtl. bestehen lokal Reste von Magerrasen auf Sand (§30 BNatSchG).
6. Flächen bei Krettnach / Pellingen.
 - a. Fläche bei Krettnach: für die Flächen sind überwiegend keine Naturschutzfachlichen Restriktionen offensichtlich. Ein angrenzender geschützter Landschaftsbestandteil (GB 6305-1782-2007) mit Röhricht muss im Rahmen einer Planung beachtet und geschützt werden. Im Zuge von A+E-Maßnahmen wäre eine Weiterentwicklung wünschenswert.
 - b. Fläche bei Pellingen: gegen die großflächige Flächenausweisung bestehen seitens des NABU erhebliche Bedenken. Die Flächengrenzen einerseits nördlich an die Borstgrasrasen der Bellinger Heide an, einem ehemals und in Resten auch noch heute bedeutsamen Vorkommen streng geschützter Orchidee. Bedenken bestehen aber insbesondere auch in Bezug auf die Inanspruchnahme der großflächigen Acker und Grünlandflächen deswegen, weil diese als Konzentrationszonen für den zug (insbesondere Rohrweihe, Rotmilan) von hervorgehobener Bedeutung sind. Die entsprechende hohe Bedeutung dieses Teilraumes für den Vogelzug wurde bereits in der Studie WEA-Flächenpotenzial für den Landkreis Trier Saarburg identifiziert. Der Fläche kommt eine Bedeutung als potentiell bzw. faktisches Vogelschutzgebiet zu. Die Fläche ist vollständig ungeeignet für die Errichtung von PV Anlagen. Der betreffende Raum wurde in der Vergangenheit strukturell bzw. funktional bereits erheblich verkleinert durch die Errichtung von WA Anlagen. Auf die verbliebene restliche Freifläche kann zur Erhaltung der Funktionen auf keinen Fall verzichtet werden.

Wie dargestellt hält er NABU die Planung auf einigen vorgeschlagenen Flächen naturschutzfachlich und –rechtlich nicht für vertretbar. Gegen ein Weiterverfolgen von PV Anlage insbesondere auf den bezeichneten Flächen im Umfeld des Wawerner Bruches oder der Pellingener Heide würde der NABU erheblichen Widerstand leisten.

Ohne Unterschrift gültig.

Stellungnahme im Namen des Nabu Region Trier erstellt durch: Dipl.-Ing. Dr. Jochen Lüttmann

Durchschriften:

NABU Regionalstelle RLP-West, regionalstelle.west@nabu-rlp.de

Vorstand des NABU Region Trier, vorstand@nabu-regiontrier.de, ec.walter@t-online.de